

gesätze. Diesem Trustkapitalismus entspricht bei aller demokratischen Phrase die Gesamtheorie des Imperialismus mit seinem Grundzug ins Faschistische. Es verstärkt sich bei allen „Freiheiten“, die in der Reichsverfassung versprochen werden, ständig der Gewaltcharakter des imperialistischen Staates, und im Rahmen dieser allgemeinen Verschärfung erfährt auch das staatliche Religionsstrafrecht der imperialistischen Trustbourgeoisie den besonders ausgeprägten Ausnahmecharakter gegen das Proletariat.¹⁷

Das neue imperialistische Gesinnungsstrafrecht wurde als Unterdrückungs- und Stabilisierungsmittel gegen die revolutionäre Arbeiterbewegung charakterisiert. Aber noch ein weiteres Moment trat hervor: Die KPD machte in bezug auf das geltende und das angestrebte StGB auf den reformerischen Weg Deutschlands zum Kapitalismus aufmerksam. Dieser ermöglichte das Weiterwirken von klerikalen, militaristischen und restaurativen Einflüssen. Felix Halle bezeichnete demgemäß das StGB von 1871 als „auf einen Kompromiß von kirchlichen, polizeistaatlichen und liberalen Anschauungen des 19. Jahrhunderts aufgebaut“.^{18 19}

Die dritte Etappe erfährt die Phase der Weltwirtschaftskrise und des aufkommenden Faschismus (1929—1933). In dieser Zeit setzte sich die KPD weiter mit der StGB-Reform und der Tätigkeit der Schnellgerichte auseinander. Das geschah verstärkt auch im Strafrechtsausschuß. Felix Halle wandte sich gegen reaktionäre Absichten der Nazis und des klerikalen Zentrums auf dem Gebiet des Sexualstrafrechts und betonte: „Bei den Sexualdelikten läßt sich besonders deutlich die weltanschauliche Einstellung des jeweiligen Gesetzgebers erkennen.“¹⁸

Bestimmte Einseitigkeiten in den politischen Analysen der KPD in jener Zeit wirkten sich auch auf ihre kriminalwissenschaftliche Arbeit negativ aus. Der auf dem VI. Weltkongreß der Kommunistischen Internationale (1928) aus einer Überschätzung des Tempos und der Qualität der Klassenkämpfe und ihres Übergangs in die proletarische Revolution abgeleitete Kampf gegen die linke Sozialdemokratie führte beispielsweise dazu, daß sich der Unterschied zwischen bürgerlich-demokratischer Herrschaftsausübung mit den Mitteln des Parlamentarismus und faschistischer Diktatur verwischt.²⁰ Daher finden sich in den Arbeiten kommunistischer Juristen auch überspitzte Wertungen der SPD-Strafrechtswissenschaft. Andererseits gab es teilweise ein Einvernehmen zwischen KPD und SPD bei Abstimmungen über einzelne Normen des StGB-Entwurfs im Strafrechtsausschuß und auch eine Zusammenarbeit mit SPD-Anwälten innerhalb der Internationalen Juristischen Vereinigung (UV).

Formen und Dimensionen der kriminalwissenschaftlichen Arbeit der KPD

Die Erkenntnisse der KPD auf kriminalwissenschaftlichem Gebiet sind geprägt von den damaligen Formen wissenschaftlicher Arbeit der Partei. Nur wenn man dies beachtet, kann man die eigentlichen theoretischen Leistungen würdigen.

Die KPD verfügte über keine eigenen wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen. Häufig mußte sie unter illegalen oder halblegalen Verhältnissen arbeiten. Erinnerung sei nur an das zeitweilige KPD-Verbot 1923, an den angestrebten Prozeß gegen die 1923 gewählten Mitglieder der Zentrale, an die zahlreichen Verurteilungen kommunistischer Funktionäre wegen Vorbereitung zum Hochverrat. Die Tätigkeit an Universitäten und anderen wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen blieb kommunistischen Wissenschaftlern in der Regel versagt. Politisch-ideologische Arbeit, Parteipublizistik und rechtswissenschaftliche Arbeit waren eng verzahnt. Viele strafrechtswissenschaftliche Arbeiten besaßen den Charakter von Aufklärungsschriften. Daneben entstanden in der „Roten Fahne“, dem Zentralorgan der KPD, und in der „Welt am Abend“ ganze Artikelserien gegen die Strafrechtsreform. Sie stammten von Eduard Alexander, Felix Halle und Peter Maslowski. In ihnen wurde der Stand der kommunistischen Kriminalwissenschaften zu einem erheblichen Teil sichtbar.

Eine bedeutsame Rolle spielte die kommunistische Parlamentsarbeit. Hier gab es kaum Trennlinien zwischen parlamentarischen Aktivitäten, Gesetzesanträgen, kritischen Äußerungen sowie kriminalwissenschaftlicher Forschung. In den verschiedenen Ausschüssen mußte schon fundiert und überzeugend argumentiert werden, wollte die KPD auch in der Öffentlichkeit Wirkung erzielen. In gewissem Sinne sind die Gesetzesvorlagen der KPD im Deutschen Reichstag normierte marxistische Rechtstheorie. Dabei zeigte sich auch, daß die KPD über ein sehr komplexes Verständnis von Kriminalwissenschaften verfügte. Als Beispiele seien hier nur die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Jugendkriminalität

geforderten umfangreichen sozialpolitischen Maßnahmen und der in der Diskussion um § 218 StGB (Strafbarkeit der Schwangerschaftsunterbrechung) gestellte Gesetzesantrag „Zum Schutz von Mutter und Kind“ erwähnt.²¹ In den umfassenden sozialen Forderungen der KPD, die von der Schaffung von Entbindungsheimen und Kinderkrippen über die Wohnungsfürsorge bis zur Fahrpreismäßigung reichen, dokumentiert sich eine wichtige rechts- und strafpolitische Konzeption.

Während der Diskussion zum StGB-Entwurf von 1927 stellten die Vertreter der KPD im Strafrechtsausschuß Alternativen zu den meisten Normen. Beispielsweise forderte die (KPD — auch unter dem Eindruck einer sich über den richterlichen Ermessensspielraum vollziehenden Auflösung der bürgerlichen Gesetzmäßigkeit — eine stärkere Verantwortung der Richter für/Fehler in der Rechtsprechung. Es ist bemerkenswert und gibt Aufschluß über kriminologische Positionen der KPD, wenn sie 1924 gegen den antikommunistischen Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik, Nießner, Strafantrag wegen Rechtsbeugung stellte.²²

Ein weiteres Element der rechtstheoretischen Arbeit der KPD ist die Tätigkeit von Kommunisten in gesellschaftlichen Organisationen. Am bekanntesten ist wohl die Arbeit in der Roten Hilfe. Innerhalb dieser Rechtsschutzorganisation verfaßten kommunistische Juristen Flugschriften, Referentenmaterial und Rundschreiben zur bürgerlichen Justiz.

Großen Einfluß hatte das Wirken von Kommunisten, z. B. von Felix Halle, in der Weltliga für Sexualreform. Diese internationale Organisation befaßte sich mit der Durchsetzung der neuesten/Erkenntnisse der Sexuologie sowie deren Anerkennung als Wissenschaft. In ihr wirkten solche hervorragenden Wissenschaftler wie Magnus Hirschfeld, der Schweizer Forel und der Engländer Ellis.²³ Aus der Sowjetunion waren die legendäre Alexandra Kollontai und der Strafrechtsprofessor Pasche-Oserski vertreten. Auf dem II. Weltkongreß dieser Vereinigung (Kopenhagen 1928) trat auch Felix Halle als Referent auf. Er wandte sich vor allem gegen die klerikal mystifizierte Sexualstrafgesetzgebung in Deutschland. Als Ergebnis verabschiedete der Kongreß eine Resolution gegen den deutschen StGB-Entwurf und empfahl das „sowjetrusische Sexualstrafrecht“ als Vorbild.²⁴ Welche Wirkung diese Resolution zeitigte, verdeutlichen die konzentrierten Angriffe der bürgerlichen Presse auf die Weltliga, die als kommunistisch unterwandert diffamiert wurde.^{25 26 *}

An dieser Tätigkeit der KPD wird aber noch eine andere Tendenz sichtbar: Die Partei war bestrebt, Erkenntnisse gelegener Wissenschaftler — auch bürgerlicher Wissenschaftler — vor allem auf solchen Wissenschaftsgebieten aufzunehmen, die sie selbst nicht genügend bearbeiten konnte. Solide kriminalwissenschaftliche Forschungsergebnisse wurden von der KPD konsequent in die sozialen Zusammenhänge gestellt. Nach der Bildung des Zentralkomitees unter Ernst Thälmanns Führung gewann die Arbeit der KPD mit der Intelligenz an Kontinuität und Systematik, was auch Ausdruck eines erhöhten theoretischen Niveaus ist.

Im November 1928 wurde in Berlin ein „Reichsausschuß zum Kampf gegen den Strafgesetz-Entwurf“ geschaffen, der sich die Aufgabe stellte, auf die Gefahren dieses Entwurfs hinzuweisen und die Massen zu mobilisieren. Die Breite des Bündnisses belegen schon die Namen einiger Mitglieder: der Sexualwissenschaftler Magnus Hirschfeld, der Kulturhistoriker Eduard Fuchs, die Schriftsteller Ernst Toller und Rudolf Leonhardt, der Maler Heinrich Vogeler, Kurt Grossmann von der Liga für Menschenrechte sowie die kommunistischen Juristen Felix Halle, Eduard Alexander und Fritz Loewenthal.²⁸ Der Ausschuß organisierte Massenkundgebungen, veranlaßte Eingaben und verpflichtete sachkundige Referenten. Alle 14 Tage erschien ein Nachrichtenblatt „Justiz und Ge-

17 P. Maslowski, Gotteslästerung, Religion und Strafrecht, Berlin 1930, S. 38 ff.

18 F. Halle, Geschlechtsleben und Strafrecht, a. a. O., S. XV.

19 F. Halle, Geschlechtsleben und Strafrecht, a. a. O., S. XIII.

20 Vgl. K. Kinner, „Die Parteipropaganda...“, a. a. O., S. 547.

21 Vgl. Verhandlungen des Reichstages, III. Wahlperiode, 1924, Bd. 401, Anlagen zu den stenographischen Berichten Nr. 898 bis 1036, und Bd. 430, Nr. 1 bis 350.

22 Vgl. Referentenmaterial Nr. 6 vom 1. Oktober 1924 (Hrsg. Zentrale der KPD), S. 16.

Nach Auflösung des Staatsgerichtshofes im April 1926 wurde Niedner Vorsitzender des IV. Strafsenats des Reichsgerichts und konnte weiterhin Terrorurteile fällen.

23 Zu den führenden Sexuologen vgl. I. Kon, Einführung in die Sexuologie, Berlin 1985, S. 19, 21 u. 31.

24 Vgl. Zentrales Staatsarchiv Potsdam, Reichsjustizministerium, Nr. 6232, Bl. 245 ff.

25 Vgl. u. a. Frankfurter Zeitung vom 10. Juli 1928.

26 Vgl. Zentrales Staatsarchiv Potsdam, Reichsjustizministerium, Nr. 5899, Bl. 33 ff.